VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 25.06.2026
05. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, eine Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hat am 25.6.2026 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl. Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl. Nr. 17/2021, verordnet:

Verordnung

§ 1

In einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, der Grundstücke Nr. 66/1 und 66/3, beide KG Dreistetten, Marktgemeinde Markt Piesting, wird die Befallszone, soweit der Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt betroffen ist, abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, mit einem schwarzen Kreis dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 25.6.2026 in Kraft.

§ 3

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:
In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:
Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel),

Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z. B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Lorbeerglanzmispel), Aronia (Apfelbeere)

§ 4 Abs. 6:
Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:
Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z. B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere)

§ 4

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Hinweis:
Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszonen wird aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in den Befallszonen durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Sauer

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur